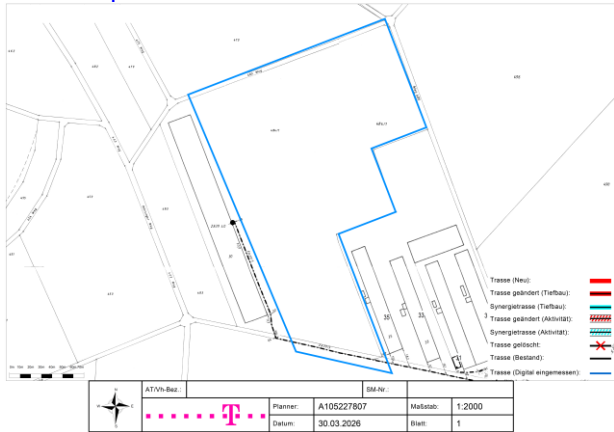


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 23.03.2026 – 24.04.2026
1.1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Gutschenstraße 6 76137 Karlsruhe <u>Schreiben vom 30.03.2026</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Olgastraße 63 89073 Ulm <u>Schreiben vom 30.03.2026</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren 	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	e-plus Mobilfunk München Valentin-Linhof-Straße 8 81829 München	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Kein Rücklauf</u>	
1.4	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach <u>Schreiben vom 23.03.2026</u> Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.5	Netze Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen <u>Schreiben vom 26.03.2026</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Betroffen hiervon sind wir nicht, da im Geltungsbereich dieser Änderungsplanung keine Gasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden oder geplant sind. Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm <u>Schreiben vom 23.04.2026</u> Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	IHK Ulm Olgastraße 97 – 101 89073 Ulm <u>Schreiben vom 24.04.2026</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Photovoltaik. Das stärkt die Energieversorgung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf <u>Schreiben vom 01.04.2026</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem ange-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	fragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Kreisbauernverband Amriswilstraße 60 – 62 88400 Biberach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.10	LVN Arbeitskreis Biberach Ziegelhausstraße 42 88400 Biberach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.11	LVN Baden-Württemberg Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	LRA Biberach Kreisbauamt Rollinstraße 9 88400 Biberach <u>Schreiben vom 22.04.2026</u> Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht Es werden keine baurechtlichen Bedenken geäußert. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen. Neben dem Antrag auf Genehmigung sind sämtliche Nachweise der Verfahrensschritte (öffentliche Bekanntmachungen, Gemeinderatsprotokolle, etc.) vorzulegen. Im weiteren Verfahren nach § 4 II BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.12.1	Naturschutz: Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Vorhaben zustimmen. Die Anforderungen von Seite des Naturschutzes für eine Genehmigung des Verfahrens sind zu erfüllen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.2	Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten. Von Seiten des Immissionsschutzes werden zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.3	Wasserwirtschaftsamt Abwasser Es bestehen keine Einwendungen.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Es handelt sich um eine Sonderbaufläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, bei der keine abwassertechnische Erschließung mit Flächenkanalisation erfolgen wird. Abwassertechnische Einzelheiten hinsichtlich den Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung sind im Bebauungsplan bzw. im Genehmigungsverfahren zu regeln.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.4	Oberflächengewässer Im Textteil ist das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Die Kommune Riedlingen hat in der Vergangenheit ein Starkregenkonzept entwickelt. Die bereits vorhandenen Starkregengefahrenkarten zeigen für den Planbereich im Fall eines Starkregenszenarios Überflutungsflächen. Die Starkregengefahrenkarten haben jedoch keine Rechtswirkung. Sie dienen der Information. Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.	In der Begründung wird das Thema Starkniederschlag behandelt. In den Karten des Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH vom 20.07.2021 wird bei außergewöhnlichen Abflussereignissen innerhalb des Plangebietes maximal eine Überflutungstiefe zwischen 10 cm – 50 cm erreicht. Da es sich bei der Planung um eine PV-Anlage mit einer Bodenfreiheit von min. 80 cm handelt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Wasser kann nach wie vor die Fläche durchfließen. Die technisch erforderlichen Trafostationen und Batteriespeicher werden entsprechend wasserdicht ausgeführt. BV: Wird berücksichtigt
1.12.5	Abwasser – Industrie & Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.6	Bodenschutz/Altlasten Gegen die 10. Änderungen des Flächennutzungsplans zur Ausweisung der Sonderbaufläche „PV-Freiflächenanlage Rübländer“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grüningen bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwendungen	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.7	Landwirtschaftsamt Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits ein Bebauungsplanverfahren in Bearbeitung. Zu diesem Bebauungsplanverfahren haben wir bereits am 19.03. und 20.11.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahmen gelten sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplans. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Anerkennung als Agri-PV Anlage alle Vorschriften der zitierten DIN SPEC 91492 für Nutztierhaltung und der DIN SPEC 91434 zu erfüllen sind. Wir sehen keine Probleme bei dieser Änderung des Flächennutzungsplans aus landwirtschaftlicher Sicht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.7	Verkehrsamt – Straßenverkehrsbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme Verfahren BLPV24/008 vom 22.11.2024, die hier sinngemäß gilt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.8	Vermessungsamt Es bestehen keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.12.9	Amt für Brand- und Katastrophenschutz Gegen die die Maßnahme bestehen aus brand- schutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind: Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeu- gen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentli- chen Straße entfernt liegen, müssen zu den ent- sprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Auf- stellflächen richten sich nach der Verwaltungsvor- schrift des Innenministeriums über Flächen für Ret- tungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung mit Löschwasser kann über die be- nachbarte Biogasanlage sichergestellt werden. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuer- wehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm <u>Schreiben vom 13.04.2026</u> regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.14	RP Freiburg Geologisches Landesamt Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 24.03.2026</u> Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württem- berg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Infor- mationsportale LGRBwissen und LithoLex. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemi- schen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informatio- nen zu den geogenen Grundgehalten sind im geo- wissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertun- gen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Plangebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14.1	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der punktuellen Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren „Photovoltaik-FFA Rübländer“ hat das LGRB mit dem Schreiben Az. 2511 // 24-00932 vom 14.03.2024 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Hangenden-Bankkalke-Formation, die von Sedimenten der Scholterhaus- und Dürmentingen-Subformation überlagert werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“ Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
1.14.2	Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14.3	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBAnzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15	RP Tübingen Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 07.04.2026</u> Belange der Raumordnung Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen beabsichtigt mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche („PV-Freiflächenanlage Rübländer“, 2,83 ha) zu schaffen. Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15.1	Belange der Landwirtschaft Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen umgewidmet werden. Mit der vorgelegten Planung wird eine landwirtschaftliche Fläche von 2,83 ha für die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage überplant, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Es handelt sich um einen Ackerstandort, der in der Digitalen Flurbilanz als Vorbehaltsflur I ausgewiesen ist, d.h. landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Da die Anlage als Agri-PV-Anlage ausgeführt werden soll und somit die landwirtschaftliche Nutzung größtenteils erhalten bleibt können die Bedenken in diesem Fall zurückgestellt werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15.2	Belange des Naturschutzes Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15.3	Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.16	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Mähringer Weg 148 89075 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart <u>Schreiben vom 19.03.2026</u> vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 31.03.2026</u> 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18.1	2. Archäologische Denkmalpflege: Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe in unerheblichem Umfang gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Der Hinweis wird aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt
1.19	Bundesnetzagentur Bismarckstraße 3 72764 Reutlingen <u>Schreiben vom 16.03.2026</u> Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.20	Riedlinger Handels- und Gewerbeverband ev. Haldenstraße 11 88499 Riedlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	BUND Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.23	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Schreiben vom 26.03.2026</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Der 10.Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „ „PV-Freiflächenanlage Rübländer“ der VVG Riedlingen umfasst keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen zudem nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt. Die Forstbehörden sind nur dann wieder entsprechend anzuhören und zu unterrichten - sollten weitere Planungen und Umsetzungen - die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht. BV: Wird berücksichtigt
1.24	GKV Munderkingen Marktstraße 7 89597 Munderkingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.25	VVG Biberach Stadtplanungsamt Museumsstraße 2 88400 Biberach an der Riß <u>Kein Rücklauf</u>	
1.26	VWG Bad Saulgau-Herbertingen Herr Zoll Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau <u>Kein Rücklauf</u>	
1.27	GKV Mengen-Hohenstein-Scheer Frau Japs Hauptstraße 90 88512 Mengen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.28	GKV Sigmaringen Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen <u>Schreiben vom 16.03.2026</u> Unsere Stellungnahme besteht lediglich aus dem Hinweis auf die bestehenden eigenen Planungen des GKV-Sigmaringen bezogen auf Freiflächen-PV-Anlagen. Das FFPV-Konzept des GKV finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.sigmaringen.de/de/Buerger-Rathaus/Planen-Bauen/Stadtentwicklung/ Darüber hinaus läuft das Verfahren zur 20. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Reinfelder Hof“, Gemeinde Beuron. Zu dieser 18 ha großen Freiflächen-PV-Anlage sind auf der Homepage der Gemeinde Beuron aktuell die Planungsunterlagen zu finden: http://beuron.de/seite/de/rathaus/baurecht.php	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Um personenunabhängig auf Ihre Anfragen reagieren zu können, adressieren Sie diese bitte zukünftig an Stadtplanung@sigmaringen.de Eine weitere Beteiligung am Verfahren der 10. FNP Änderung der VVG Riedlingen ist nicht erforderlich.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht. BV: Wird berücksichtigt
1.29	GVV Lauchertal Herr Schmidt Hohenzollernstraße 5 72501 Gammertingen <u>Kein Rücklauf</u>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 23.03.2026 – 24.04.2026
2.1	<i>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Reutlingen, den 16.07.2026 Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Riedlingen, den 16.07.2026 Marcus Schafft Vorsitzender